

Verfahren zum Kraftwerk wieder in Gang

Von Thomas Staudt

Bevor mit dem Bau des Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerks Leppersdorf begonnen werden kann, muss das Projekt vier Verfahren durchlaufen: Es muss geklärt werden, ob die Emissionen des fertigen Werks die gesetzlich vorgeschriebenen Richtlinien einhalten. Außerdem wird geprüft, ob der Flächennutzungs- und der Bebauungsplan geändert werden dürfen. In diesem Zusammenhang betrachten die Genehmigungsbehörden, inwiefern Waldflächen für das Projekt in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden dürfen und entscheiden über die notwendigen Ersatzaufforstungen. Man spricht auch von „Waldumwandlungsverfahren“. Auch für das Kraftwerk Leppersdorf werden Waldflächen beansprucht.

Die Pläne dazu lagen im Herbst öffentlich aus. Anfang Dezember sollten bei einem Erörterungstermin in der Leppersdorfer Turnhalle die geltend gemachten Einwendungen mit den Betroffenen durchgegangen werden. Doch der Termin wurde abgesagt. Dies löste Irritationen aus, auch deshalb, weil der Stopp Auswirkungen auf die anderen Verfahren hat: Kein Gemeinderatsbeschluss zum Bebauungsplan ohne vorheriges Waldumwandlungsverfahren.

Müllermilch trifft keine Schuld

Nach dem Stopp machten schnell Gerüchte die Runde über Schlampereien bei früheren Waldumwandlungen, über Unkorrektheiten bei Müllermilch. Kreisforstamtsleiter Christoph Schurr dazu: „Wir haben zu einem relativ späten Zeitpunkt neue Erkenntnisse gewonnen und deshalb das quasi schon durchgeführte Verfahren aufgehoben. Für die früheren Versäumnisse trifft Müllermilch keine Schuld“. Andererseits wäre das Unternehmen verpflichtet gewesen, für das aktuelle Projekt korrekte Unterlagen einzureichen.

Beim Bau des Milchwerks durch die Firma Südmilch 1991/92 wurden größere Waldflächen in Anspruch genommen als in den von Müllermilch eingereichten Unterlagen ausgewiesen. Außerdem stellte sich heraus, dass zu wenig Fläche aufgeforstet wurde. Etwa 90 bis 95 Prozent der jetzt zusätzlich zu regulierenden Fläche von vier Hektar sind Altlasten aus der Zeit des Milchwerkbbaus. Kritiker werfen der Behörde vor, geschludert zu haben. Das Auslegungsverfahren diene auch dazu, eine bessere Entscheidungsgrundlage zu gewinnen, und das sei geschehen, so Schurr.

Müllermilch hat die Planungsunterlagen inzwischen aktualisiert und beim Landratsamt eingereicht. Die in der Vergangenheit nicht ausreichend aufgeforstete Waldfläche will das Unternehmen beim Kraftwerksbau ausgleichen. Mit dem einen Tag vor Heiligabend erschienenen Amtsblatt des Kreises ist das Waldumwandlungsverfahren wieder in Gang gesetzt worden. Danach wird die Auslegung der Unterlagen vom 19. Januar bis zum 18. Februar 2009 wiederholt. Sie werden sowohl im Landratsamt in Kamenz als auch in den Gemeinden Wachau, Großröhrsdorf und Lichtenberg ausliegen. Auch ein neuer Erörterungstermin steht schon fest: der 17. März 2009.

Verträglichkeit wird geprüft

Was das Waldumwandlungsverfahren insgesamt in die Länge zieht, ist die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Sie wird immer dann fällig, wenn für ein Vorhaben mehr als zehn Hektar Wald gebraucht werden. Im Gewerbegebiet Leppersdorf wurden bisher Waldflächen unter zehn Hektar beansprucht. Für den Bau des Kraftwerks werden 3,5 Hektar benötigt. „Um eine Scheibchentaktik zu vermeiden, fordert der Gesetzgeber alle benötigten Flächen in einem Gebiet zur Grundlage für eine UVP zu machen – auch diejenigen aus vergangenen Projekten“, erklärt Christoph Schurr die sogenannte Kumulationsregel. In Leppersdorf sind – einschließlich des aktuellen Projekts – insgesamt 26 Hektar Waldfläche betroffen, eine UVP also unumgänglich. Das Verfahren ist damit das erste in ganz Sachsen, bei dem eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Kumulationsregel fällig wird.

Waldumwandlung

Der Schutz der Waldfunktionen ist gesetzlich verankert: Waldfläche ist nicht nur zu erhalten, sondern auch zu mehren.

Bereits bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen muss die zuständige Forstbehörde in einer Waldumwandlungserklärung der grundsätzlichen Möglichkeit einer Umwandlung der betroffenen Waldflächen zustimmen.

Die Realisierung von Projekten erfordert als Ausgleich für die in Anspruch genommenen Flächen, neue Waldflächen aufzuforsten.

Bei mehr als zehn Hektar Waldfläche muss zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden.